

Satzung des Amtes Probstei über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2008 (GVOBl. S. 149), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 2007 (GVOBl. S. 452), sowie der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362), wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 17. Juli 2008 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Amtes Probstei in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung nach Absatz 1 entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 Satz 2 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen sind auch dann zu entrichten, wenn für die besondere Leistung nach Absatz 1 selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2 Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von dem im Dienst oder Ruhestand befindlichen Beamten oder Beschäftigten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbaren Veranlasser aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. die erste Ausfertigung von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger das Amt Probstei ist,
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülerschein
11. Gebührenentscheidungen.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) die Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen;
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf volle Euro abgerundet.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 5 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
 1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 5,00 Euro errechnet.

- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht / Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistungen unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden; es kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8 Datenverarbeitung

Das Amt Probstei ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Probstei vom 01. Oktober 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Januar 2002, außer Kraft.

Amt Probstei
Der Amtsdirektor

Schönberg, den 17. Juli 2008

gez. Sönke Körber

Die Bekanntmachung im Probsteier Herold erfolgte am 1. August 2008

Gebührentabelle

(Anlage zur Gebührensatzung des Amtes Probstei)

Bezeichnung		Gebühr €
I. Gemeinsame Gebühren für alle Fachbereiche, soweit nicht bei einzelnen Fachbereichen etwas anderes bestimmt ist		
1	Beglaubigungen a) von Unterschriften je Einzelfall b) von Abschriften, Kopien u.ä. für die erste Seite für jede weitere Seite	3,00 € 3,00 € 1,00 €
2	Fotokopien a) je DIN A 4-Seite schwarz-weiß je DIN A 3-Seite schwarz-weiß b) je DIN A 4-Seite farbig je DIN A 3-Seite farbig	0,50 € 1,00 € 1,00 € 2,00 €
3	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache auch aus Urkunden und Akten je angefangene DIN A 4-Seite mindestens jedoch Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben. Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen u. dgl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird	1,00 € bis 10,00 € 2,50 € gemäß Ziffer 28
4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen, Ausweisen u.ä.	1,00 € bis 50,00 €
5	Zweitausfertigungen eines verlorengegangenen Ausweises – soweit nicht nach speziellen Bestimmungen Gebühren zu erheben sind –, eines Vertrages oder eines sonstigen Schriftstückes je angefangene DIN A 4-Seite mindestens jedoch	1,00 € bis 5,00 € 2,50 €
6	Druckstücke von Ortssatzungen und sonstigen Vorschriften, Plänen, Unterlagen usw. je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung Gebühren- und Beitragssatzungen können im Rahmen von Veranlagungsverfahren gebührenfrei abgegeben werden	1,00 € bis 25,00 €

7	Schriftliche Auskünfte je angefangene DIN A 4-Seite	2,50 € bis 25,00 €
8	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung je angefangene DIN A 4-Seite mindestens jedoch	2,50 € bis 12,50 € 5,00 €
9	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist Wird eine weitere Ausfertigung in einem Arbeitsgang mit der Urschrift hergestellt, ist dafür die Hälfte der Gebühr für die erste Ausfertigung zu zahlen	5,00 € bis 500,00 €
10	Bereitstellen eines Arbeitsplatzes und / oder Überlassen von Unterlagen zur Einsicht oder zum Herstellen von Abschriften, Abzeichnungen, Kopien für die 1. bis 5. Stunde für jede weitere Stunde	je 5,00 € 2,50 €
11	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides (Die Berechnung erfolgt nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist)	bis zur Hälfte der Gebühr
12	Für Leistungen nach dem Gesetz über die Freiheit des Zuganges zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz) bemisst sich die Gebühr nach Zeitaufwand	gemäß Ziffer 28
II. Gebühren einzelner Fachbereiche		
Fachbereich II – Finanzen –		
13	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00 €
14	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	5,00 €
15	Für die Erteilung von Vorrangseinräumungen, Teilungsgenehmigungen, Negativattesten, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch für Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	25,00 € 6,00 €
16	Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken	25,00 €

Fachbereich III – Bürgerdienste –		
17	Ausstellung von Ersatzlohnsteuerkarten	5,00 €
Fachbereich IV – Bau- und Ordnungswesen –		
18	Erteilung eines Zeugnisses nach § 28 BauGB	20,00 €
19	Genehmigung zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen mindestens jedoch	gemäß Ziffer 28 15,00 €
20	Schriftliche Auskünfte über Anliegerbeiträge je angefangene DIN A 4-Seite	10,00 € bis 50,00 €
21	Genehmigung von Entwässerungsanlagen nach den Entwässerungssatzungen a) für Objekte, die an die Abwasserleitung angeschlossen werden: Ein- und Zweifamilienhäuser Mehrfamilienhäuser alle sonstigen Bauwerke b) für Dachflächen oder befestigte Grundstücksflächen, die an den Regenwasserkanal angeschlossen werden, von: Ein- und Zweifamilienhäusern Mehrfamilienhäusern allen sonstigen Bauwerken	40,00 € 75,00 € 75,00 € bis 2.500,00 € 40,00 € 75,00 € 75,00 € bis 2.500,00 €
22	Einbau eines weiteren Wasserzählers (die Gebühr beinhaltet Folgendes: • Erteilung der Genehmigung zum Einbau • Deckung der Verwaltungskosten (Kontrolle) • Berücksichtigung von Abzugsmengen im Gebührenfestsetzungsverfahren)	40,00 €
23	Sichtung von Grundstücks- oder Gebäudeakten im Rahmen einer Auskunft oder zur Fertigung von Kopien je Vorgang	5,00 €
24	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung	40,00 € bis 75,00 €

25	Untersuchung von Störungen im Kanalanschluss eines Grundstückes	50,00 €
26	Amtshandlungen nach dem Bestattungsgesetz	
	a) Veränderung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum	30,00 €
	b) Ausstellung eines Leichenpasses	25,00 € bis 50,00 €
	c) Kosten der Ersatzvornahme nach § 13 Abs. 2	100,00 € bis 250,00 €
	d) Verlängerung / Verkürzung der Bestattungsfrist (Erdbestattung)	30,00 €
	e) Festsetzung von Bestattungsfristen (Leichenöffnung)	15,00 €
	f) Verlängerung / Verkürzung der Bestattungsfrist (Urnenbestattung)	30,00 €
	g) Genehmigungsverfahren privater Bestattungsplätze	300,00 € bis 500,00 €
	h) Genehmigung von Ausgrabungen / Umbettungen	50,00 €
27	Abschriften und Vervielfältigungen von Verdingungsunterlagen nach Kosten der Herstellung	10,00 € bis 50,00 €
28	Soweit Tatbestände in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie wird für jede angefangene halbe Stunde berechnet. Grundlage hierfür ist die Personalkostentabelle des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung.	